

Vorkaufsrechtssatzung „Bahnhofsareal Lorsch“

der
Stadt Lorsch
vom 18.05.2017

über das besondere Vorkaufrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Gebiet **„Bahnhofsareal Lorsch“**.

Aufgrund von § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), von §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung vom 18.05.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst:
Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 169/2, Flur 7, Flurstück 287/41, Flur 7, Flurstück 287/42, und Flur 7, Flurstück 287/10
- (2) In dem beigefügten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich des besonderen Vorkaufsrechts der Stadt Lorsch rot umrandet.
- (3) Ziele dieser Satzung sind die gestalterische und funktionale Verbesserung des Bahnhofumfeldes, die Überwindung der vorherrschenden städtebaulichen Teilung des Siedlungskörpers durch die baulichen Anlagen der Deutschen Bahn und der ehemaligen Kreisstraße K31 (Bensheimer Straße), sowie die Verbesserung der Situation des ruhenden Verkehrs. Ferner sollen innerstädtische Brachflächen und Baulücken verhindert werden. Die funktionale Verbindung des Bahnhofs mit dem Bahnhofsumfeld soll durch bauliche Maßnahmen nach den Zielsetzungen des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Bahnhofsentwicklungskonzeptes umgesetzt werden. Neue Sichtverbindungen und eine geordnete öffentliche Nutzung des Bahnhofsgebäudes mittels touristischem Empfang, einer öffentlichen WC-Anlage, Bike-and-Ride-Anlagen, öffentlichen Parkplätzen, einem Gastronomiebetrieb, nicht störenden gewerblichen Nutzungen oder einer untergeordneten Wohnnutzung sorgen für eine attraktiveres ÖPNV-Angebot und eine Verbesserung des Sicherheitsempfindens der Bürger. Ferner wird durch das Maßnahmenpaket einer negativen Entwicklung in der Lindenstraße entgegen gewirkt, der Schulleitweg verbessert und dafür Sorge getragen, dass das denkmalgeschützte Bahnhofsgebäude in seinem Bestand geschützt und dauerhaft erhalten wird

**§
Vorkaufsrecht**

Der Stadt Lorsch steht in dem unter § 1 genannten Bereich zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Lorsch das besondere Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne des § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu. Das Vorkaufsrecht kann zugunsten Dritter ausgeübt werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 26.05.2017

Der Magistrat der Stadt Lorsch:
gez.
Christian Schönung
Bürgermeister